

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



12.317 s Kt.Iv. BE. Prostitution ist nicht sittenwidrig

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 11. Januar 2016

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat sich an ihrer Sitzung vom 11. Januar 2016 mit dem weiteren Vorgehen im Zusammenhang mit der im Titel erwähnten Standesinitiative befasst.

Der Kanton Bern fordert den Bund mit seiner Initiative auf, eine gesetzliche Bestimmung zu erlassen, die den Vertrag zur Erbringung sexueller Handlungen gegen Entgelt als rechtsgültig erklärt.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Standesinitiative abzuschreiben.

Berichterstattung: Cramer (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Fabio Abate

Inhalt des Berichtes

- 1 Text
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Bern folgende Standesinitiative ein:

Der Bund wird aufgefordert, eine gesetzliche Bestimmung zu erlassen, die den Vertrag zur Erbringung sexueller Handlungen gegen Entgelt als rechtsgültig erklärt.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommissionen für Rechtsfragen haben beschlossen, der Standesinitiative Folge zu geben (RK-SR: 22.01.2013; RK-NR: 05.09.2013).

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Gerichte Verträge zur Erbringung sexueller Handlungen gegen Entgelt zukünftig nicht mehr als sittenwidrig anschauen würden und deshalb keine Notwendigkeit mehr bestehe, eine ausdrückliche Regelung im Gesetz vorzusehen. Die Kommission stützt sich bei dieser Einschätzung insbesondere auf den Entscheid des Bezirksgerichtes Horgen vom 9. Juli 2013, welcher erst nach der Vorprüfung der Standesinitiative durch die Kommission ergangen ist und durch welchen erstmals eine ausdrückliche Umsetzung des Anliegens der Standesinitiative durch die Rechtsprechung erfolgte. Das Bezirksgericht Horgen entschied, dass die Sittenwidrigkeit gemäss Artikel 20 Absatz 1 des Obligationenrechts (OR) bei der Forderung einer Prostituierten gegenüber ihrem Freier heute nicht mehr bejaht werden könne. Die Kommission geht deshalb davon aus, dass die Umsetzung des Anliegens der Standesinitiative der Rechtsprechung überlassen werden könne. Dies entspreche auch der geltenden Konzeption des OR, wonach die Sittenwidrigkeit einzelfallgerecht durch die Rechtsprechung zu erfolgen habe, wobei das Gericht dem Wertewandel der Gesellschaft Rechnung trage. Die Kommission erachtet es zudem als heikel, die Prostitution als komplexes und vielfältiges Erscheinungsbild gesetzlich zu normieren (z. B. im Besonderen Teil des OR). Die inhaltliche Formulierung einer positivrechtlichen Regelung würde verschiedene schwierige Fragen aufwerfen, z. B. bezüglich der potenziellen Vertragspartner, der Einforderung von Schadenersatz, der Zulässigkeit von Einwendungen, der Regelung der Verjährung sowie Abtretungsfragen. Nebst der Tatsache, dass dadurch Lücken und neue Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Vertragsauslegung entstehen könnten, sieht es die Kommission nicht als gesichert an, dass von einer umfassenden, gesetzlichen Regelung des "Prostitutionsvertrages" die Prostituierten selbst und nicht Dritte profitieren würden.